

HSD NR. 907

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

19.10.2023
Nummer 907

Sechste Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Hochschule Düsseldorf

Vom 19.10.2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 48 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Einschreibungsordnung der Hochschule Düsseldorf vom 03.07.2012 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 304), geändert durch Satzung vom 11.11.2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 416), Satzung vom 08.04.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 449), Satzung vom 09.10.2020 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 706), Satzung vom 27.10.2022 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 863) und Satzung vom 13.07.2023 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 893), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 14 Doktorandinnen und Doktoranden“
 - b) Die bisherigen Angaben zu §§ 14 und 15 werden die Angaben zu §§ 15 und 16.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Nr. 1 lit. b) wird die Angabe „§ 14 Absatz 1“ durch die Angabe § 15 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 3 Nr. 1 lit. b) wird folgender lit. c) eingefügt:
„c) gemäß § 15 Absatz 1 dieser Ordnung bei der Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand: Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Land und Kfz-Kennzeichen des Heimatwohnsitzes, Korrespondenzanschrift, Telefonkontakt, E-Mail-Adresse, Promotionsfach, angestrebter Doktorgrad, Abteilung des Promotionskollegs, Hörerinnen- oder Hörerstatus, Zugehörigkeit zu

Fachbereichen, Studium an anderen Hochschulen, Art, Ort, Staat und Datum der Hochschulzugangsberechtigung, Angaben über die vorher besuchten Hochschulen und die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten, abgelegte Abschlussprüfungen, Datum der Einschreibung.“

3. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14 – DOKTORANDINNEN UND DOKTORANDEN

(1) Als Doktorandin oder Doktorand wird eingeschrieben, wer gemäß § 67b HG NRW am Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen promoviert. Voraussetzungen für die Einschreibung sind gemäß § 67 Abs. 4 HG NRW

1. ein nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung qualifizierter Abschluss
 - a) nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird,
 - b) nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
 - c) eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 S. 2 HG NRW sowie
2. weitere Studienleistungen und sonstige Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, sofern die jeweilige Promotionsordnung dies vorsieht.

Darüber hinaus ist Voraussetzung für die Einschreibung die Annahme als Doktorandin oder Doktorand am Promotionskolleg. Liegt diese im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, kann die Einschreibung auf Grundlage der Betreuungszusage eines von der Hochschule Düsseldorf entsandten professoralen Mitglieds des Promotionskollegs zunächst befristet erfolgen. Der Nachweis der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist unverzüglich innerhalb der vom Promotionskolleg bestimmten Frist nachzureichen; erfolgt der Nachweis nicht fristgerecht, wird die Einschreibung unwirksam.

(2) Die Einschreibung an der Hochschule Düsseldorf erfolgt unter dem Vorbehalt der Einschreibung am Promotionskolleg. Sie wird auf fünf Jahre befristet; über Ausnahmen und Verlängerung der Befristung entscheidet die Hochschule. Die Einschreibung erfolgt für das Semester der Antragstellung, sofern im Antrag kein späterer Zeitpunkt benannt ist. Die Rückmeldung an der Hochschule Düsseldorf erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückmeldung am Promotionskolleg. Im Übrigen gelten die §§ 1 bis 9 entsprechend.“

4. Die bisherigen §§ 14 und 15 werden §§ 15 und 16.
5. § 15 Abs. 1, 1. Halbsatz wird durch folgenden Halbsatz ersetzt:
- „Die Hochschule kann von den Studienbewerberinnen oder -bewerbern, eingeschriebenen Studierenden sowie Doktorandinnen oder Doktoranden die folgenden personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten,“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 19.10.2023

gez.

i.V.

Die Vizepräsidentin
für Wirtschafts- und Personalverwaltung
der Hochschule Düsseldorf
Dr. Kirsten Mallossek

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.